

Verordnung über die Regelung der Bienenwanderung
im Landkreis Soltau-Fallingbostal mit Ausnahme
der Stadt Walsrode vom 19. März 1985

Aufgrund des § 1 (1) des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen vom 10. 01. 1953 (Nds. GVBl S. 2) zuletzt geändert durch Artikel I § 1 Nr. 15 und Artikel II Nr. 5 des 5. Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 06. 1972 (Nds. GVBl S. 309) hat der Kreisausschuß des Landkreises Soltau-Fallingbostal in seiner Sitzung am 19. März 1985 für das Gebiet des Landkreises Soltau-Fallingbostal mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Walsrode folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der Genehmigung bedarf, wer Bienenvölker im Gebiet des Landkreises Soltau-Fallingbostal mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Walsrode zur Nutzung von vorübergehenden Trachten außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes aufstellen will.
- (2) Bis zu der Entscheidung über den Antrag hat die Wanderung zu unterbleiben.

§ 2

1. Genehmigungen sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der beabsichtigten Wanderung beim Landkreis Soltau-Fallingbostal zu beantragen. Dem Genehmigungsantrag ist eine amtstierärztliche Bescheinigung gemäß § 5 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 19. 11. 1984 (BGB1 I S. 1409) beizufügen.
2. Der Landkreis entscheidet über die Genehmigung nach Anhörung des zuständigen Bienenwanderwartes.

§ 3

1. Nach § 4 des Gesetzes über die Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen handelt ordnungswidrig, wer ent-

gegen § 1 dieser Verordnung Bienenvölker ohne die vorgeschriebene Genehmigung aufstellt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.
3. Neben der Geldbuße kann die Entfernung der ohne Genehmigung aufgestellten Bienenvölker verfügt werden.

§ 4

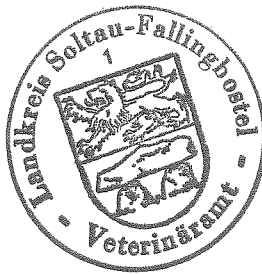
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Die Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 23.06.1953 (Amtsblatt S. 57) verliert für den Bereich des Landkreises Soltau-Fallingbostal mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Walsrode gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Fallingbostal, d. 19. März 1985

Landkreis Soltau-Fallingbostal

B u h r
Landrat



Schumacher

Oberkreisdirektor